

I. Anwendbarkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Verkauf von Waren, Werkleistungen sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen durch SEMATIC gegenüber:

1. einer rechtsfähigen Person oder Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

II. Allgemeines

1. Alle Lieferungen und Leistungen unterliegen diesen Bedingungen, sowie etwaigen separaten vertraglichen Vereinbarungen. **Einkaufsbedingungen des Käufers, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen, werden auch dann nicht Teil des Vertrags, wenn der Auftrag angenommen wird; selbst dann nicht, wenn die Abweichung nur in unwesentlichen Punkten besteht.** Sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung vorliegt, kommt ein Vertrag mit der schriftlichen Bestätigung von SEMATIC zustande.
2. SEMATIC behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen physischen und nicht physischen Informationen (auch in elektronischer Form) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die separate Vereinbarung zwischen den Parteien stellen die gesamte Vereinbarung dar. **Frühere Praktiken, Gepflogenheiten oder Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die in dem betreffenden Sektor anerkannten Praktiken und Gepflogenheiten werden nicht Bestandteil des Vertrags. Der Käufer erklärt, dass er die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und die enthaltenen Bedingungen, insbesondere die fettgedruckten Teile, ausdrücklich akzeptiert.**

III. Preis, Zahlung, finanzielle Situation des Käufers

1. Sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung vorliegt, gelten die Preise ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. **SEMATIC behält sich das Recht vor, die Preise für bereits bestellte Waren entsprechend zu erhöhen, wenn es zu erheblichen Preiserhöhungen bei Lieferanten von Rohmaterialien, Teilkomponenten oder Logistik kommt.**
2. Sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, d. h. der Gesamtbetrag ist ohne Abzug fällig, sobald dem Käufer mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile zur Abholung bereitstehen.
3. **Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.**
4. **Bei einem laufenden Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers ist SEMATIC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.**
5. **Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist SEMATIC berechtigt, anstelle der vereinbarten Zahlungen jederzeit sofortige Zahlung zu verlangen, das Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand geltend zu machen, ihn zu entfernen, Lieferungen einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.**

IV. Lieferfristen und -termine, Lieferverzög

1. Die Lieferungen erfolgen EXW gemäß Incoterms 2010 ab dem jeweiligen Unternehmen von SEMATIC oder ab einem anderen von SEMATIC bestimmten Ort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. **Lieferfristen und -termine sind individuell zu vereinbaren. Sie sind unverbindlich, es sei denn, sie werden im individuellen Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.** Die Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. **Die Lieferfristen beginnen jedoch erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, erfüllt hat, und, soweit Vorauszahlung vereinbart ist, erst mit Eingang der vereinbarten Zahlung bei SEMATIC.** Dies gilt nicht, wenn SEMATIC für eine etwaige Verzögerung verantwortlich ist.
3. **Nachträgliche Vertragsänderungen können zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und zu einer Verschiebung der Liefertermine führen.**
4. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von SEMATIC durch ihre Zulieferer.
5. SEMATIC stellt den Liefergegenstand vor Ablauf der jeweiligen Lieferfrist zur Abholung durch den Käufer am vertraglich vereinbarten Lieferort bereit und informiert den Käufer entsprechend. Der Käufer hat den Liefergegenstand am vertraglich vereinbarten Lieferort und Liefertermin abzuholen. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger abweichender Vereinbarungen.
6. Verzögert sich die Auslieferung des Liefergegenstandes aus Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist, so trägt der Käufer die durch die Verzögerung entstandenen Kosten.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen und -termine auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs von SEMATIC liegen, so verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine entsprechend. SEMATIC teilt dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mit.
8. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SEMATIC die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder größtenteils verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
9. Gewährt der Käufer SEMATIC während eines Lieferverzugs eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Käufer gem. den gesetzlichen Regelungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzög ergeben sich ausschließlich aus Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

V. Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Teillieferungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Auslieferung auf den Käufer über. Soweit der Liefergegenstand gemäß der vertraglichen Vereinbarung und der Art der Bestellung vom Käufer abzunehmen ist, ist diese Abnahme für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts in entsprechender Anwendung. Die Auslieferung bzw. Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.
2. Der Käufer gerät dann in Annahmeverzug, wenn er den Liefergegenstand zum verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht abholt oder im Falle einer vertraglich vereinbarten Abnahme den Liefergegenstand trotz Abnahmebereitschaft nicht abnimmt. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder -terminen kann SEMATIC dem Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass der Liefergegenstand zur Abholung bzw. zur Abnahme bereitsteht, sofern eine solche vertraglich vereinbart wurde. Holt der Besteller die Ware nach Ablauf der Frist nicht ab bzw. nimmt er sie nicht ab, so gerät er in Annahmeverzug.
3. Wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät oder einer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder wenn sich die Lieferung von SEMATIC aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, so ist SEMATIC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. **Für die aus den vorgenannten Gründen entstehenden Lagerkosten berechnet SEMATIC dem Käufer einen Mehraufwand von 15,00 EUR pro Quadratmeter und Monat als Vertragsstrafe.**

4. SEMATIC ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, wenn die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstandes sichergestellt ist und wenn dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SEMATIC erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. SEMATIC verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die von ihm gewünschten Versicherungen abzuschließen. SEMATIC ist berechtigt, die entsprechenden Versicherungsprämien im Voraus vom Käufer einzufordern.

VI. Eigentumsvorbehalt, Versicherung

1. **SEMATIC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand solange vor, bis der Kaufpreis für den Liefergegenstand bei SEMATIC eingegangen ist.**
2. Für den Fall, dass der Liefergegenstand weiterverkauft, mit anderen Elementen verbunden oder verarbeitet werden soll, vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - a) Im Falle der Verbindung und Verarbeitung handelt der Käufer im Auftrag von SEMATIC und erwirbt somit Eigentum an der durch Verbindung entstandenen oder verarbeiteten Sache. SEMATIC erwirbt den mittelbaren Besitz und alle sich daraus ergebenden Rechte. Der Käufer tritt ferner schon jetzt die Ansprüche aus Verträgen, insbesondere aus Werkverträgen, ab, die er bei Eigentumsverlust erhält, auch wenn diese Ansprüche noch nicht fällig sind.
 - b) Wird die von SEMATIC gelieferte Ware an einen Vertragspartner des Käufers weiterverkauft, so erteilt SEMATIC die Zustimmung zum Weiterverkauf unter der Bedingung, dass der Käufer seinen Vertragspartner über den Eigentumsvorbehalt informiert. Bei Weiterverkauf tritt der Käufer hiernit alle von ihm erworbenen Ansprüche an SEMATIC ab.
3. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen vollständig und umfassend über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, die Art eines etwaigen Eigentumsverlustes von SEMATIC, die dadurch erhaltenen Ansprüche und die Person der Drittpartei Auskunft zu erteilen.
4. Nach Erhalt der Ansprüche durch den Käufer ist dieser verpflichtet, die daraus resultierenden Forderungen von SEMATIC untermöglicherweise zu erfüllen. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, SEMATIC eine schriftliche Abtretungserklärung auszuhändigen. SEMATIC ist berechtigt, die Abtretungserklärung offen zu legen. Auf Verlangen von SEMATIC ist der Käufer verpflichtet, seiner Vertragspartner eine Erfüllungsanweisung gemäß 6:198 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen.
5. Eine Abtretung von Forderungen, soweit sie aus Lieferungen von SEMATIC bezogener Waren an Dritte, insbesondere zum Zwecke der Kreditbeschaffung, herrühren, ist ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, SEMATIC umgehend über etwaige Pfändungen oder sonstige Eigentumsbeschränkungen zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung macht den Käufer schadensersatzpflichtig. Es gelten die in Abschnitt III.5 genannten Konsequenzen. Eventuell anfallende Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.
6. Der Käufer hat den Liefergegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum endgültigen Eigentumsübergang gegen Transport-, Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern und die Kosten dafür zu tragen.

VII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung gewährleistet SEMATIC unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII:

1. **Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand bei Ablieferung auf Menge und Beschaffenheit prüft (eine stichprobenartige Prüfung ist nicht ausreichend) und Mängel umgehend ordnungsgemäß rügt. Rügt der Käufer Fehlmengen oder Mängel nicht umgehend, so gilt der Liefergegenstand als abgenommen und der Käufer verliert sein Recht auf Gewährleistung; es sei denn, es handelt sich um einen versteckten Mangel, der bei der Prüfung nicht erkennbar war.**
2. Beanstandungen müssen schriftlich unter genauer Angabe des Mangels erfolgen. **Unvollständige Lieferungen und sonstige erkennbare Mängel sind SEMATIC umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung, versteckte Mängel umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.** Die Annahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Ansprüche aus verspäteter Mängelrüge sind ausgeschlossen.
3. Die Kosten für die Prüfung des Liefergegenstandes trägt der Käufer.
4. Bei mangelfhafter Ware leistet SEMATIC **nach eigenem Ermessen** Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung).
5. Zur Vornahme aller SEMATIC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit SEMATIC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. **Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SEMATIC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wobei SEMATIC umgehend über die beabsichtigte Art der Nacherfüllung und die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung – möglichst schriftlich – zu unterrichten ist und die Art der Nacherfüllung mit SEMATIC abzustimmen ist.** Das Recht auf Selbstvornahme besteht nicht, wenn SEMATIC berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt SEMATIC – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteils einschließlich des vereinbarten Versandes.
7. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn SEMATIC – unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Der Käufer hat kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung, wenn ein unerheblicher Mangel vorliegt, der die Nutzung des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
8. Für öffentliche Äußerungen, insbesondere in der Werbung, haftet SEMATIC nur, wenn SEMATIC sie veranlasst hat. **In solchen Fällen haftet SEMATIC nur, wenn die Werbung die Kaufentscheidung tatsächlich beeinflusst hat.**
9. Garantien werden von SEMATIC nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen. **Eine Bezugnahme auf technische Normen, z.B. DIN-Normen, dient lediglich der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.**
10. Keine Garantie wird insbesondere in den folgenden Fällen übernommen:
 - a) Nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Konstruktionsarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von SEMATIC zu vertreten sind.
11. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von SEMATIC für die daraus entstehenden Folgen. Das gleiche gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SEMATIC vorgenommen werden.
12. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Diese Verjährung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde (insoweit kann die sich aus der Garantie ergebende Garantiergelung oder Verjährungsfrist gelten). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Verjährung nicht in den folgenden Fällen: (i) Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit der leitenden Angestellten von SEMATIC und (iv) Haftung nach den Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Produkthaftung.

VIII. Haftung

1. Wenn der Käufer den Liefergegenstand durch Verschulden von SEMATIC infolge der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwenden kann, so gelten die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII. 2 ff. unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers entsprechend.
2. Bei vorsätzlichem Handeln durch SEMATIC haftet SEMATIC unabhängig von der Art der Pflichtverletzung. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen.

3. **SEMATIC haftet nur für Fahrlässigkeit und die Haftung ist auf die Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.**
4. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Abschnitten VII.2. und VIII.3. gelten nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln resultieren, wenn SEMATIC vorsätzlich gehandelt hat, sowie bei einer Haftung für Ansprüche aufgrund der Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Produkthaftung.
5. Soweit die Haftung von SEMATIC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SEMATIC.
6. Die Verpflichtungen von SEMATIC aus Qualitäts- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen in den Abschnitten VIII.2. bis VIII.5. nicht eingeschränkt.

IX. Verjährungsfrist

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 (zwölf) Monaten. Die Bestimmungen in Abschnitt VII.12. Satz 2 bleiben davon unberührt.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen SEMATIC und dem Käufer ist ausschließlich ungarisches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
2. Der Gerichtsstand ist das für den Sitz von SEMATIC zuständige Gericht. SEMATIC ist jedoch berechtigt, am Ort des Hauptsitzes des Käufers Klage zu erheben.
3. Der Importeur/Käufer darf weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation/Belarus oder zur Nutzung in der Russischen Föderation/Belarus Waren verkaufen, exportieren oder reexportieren, die gemäß oder im Zusammenhang mit dem Abkommen geliefert werden und unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Ratsverordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Ratsverordnung Nr. 765/2006 fallen.
4. Der Importeur/Käufer wird sein Bestes unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 3 nicht von Dritten weiter unten in der kommerziellen Kette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, behindert wird.
5. Der Importeur/Käufer soll einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhalten von Dritten weiter unten in der kommerziellen Kette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, das den Zweck von Absatz 3 vereiteln würde.
6. Jede Verletzung der Absätze 3, 4 oder 5 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der Vereinbarung dar, und der Exporteur/Verkäufer ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel zu suchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf a) die Kündigung des Vertrags; und b) eine Strafe von 100 % des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, was höher ist.
7. Der Importeur/Käufer informiert den Exporteur/Verkäufer umgehend über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 3, 4 oder 5, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 3 vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer muss dem Exporteur/Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anfrage Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz 3, 4 und 5 zur Verfügung stellen.